



Satzung des CVJM Bochum-Werne

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Grundlagen, Ziele, Aufgaben und Mittel	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Altersgruppen	3
§ 6 Leitung des Vereins	3
§ 7 Jahreshauptversammlung	4
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 9 Beschlussfassung	4
§ 10 Der Vorstand	5
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 12 Das Leitungsteam	6
§ 13 Gruppen und Abteilungen des Vereins	6
§ 14 Organisatorische Zugehörigkeit	7
§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins	7
§ 16 Vereinsvermögen	8

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein junger Menschen (CVJM) und hat seinen Sitz in 4630 Bochum-Werne (Bochum 7), Kreyenfeldstr. 36, Erich-Brühmann-Haus und Deutsches Reich 9, Oberlinhaus.

§ 2

Grundlagen, Ziele, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solchen jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.

Die Pariser Basis in der festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter §2a aufgezeichneten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
 3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Vereins, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst befähigt und bereit sind.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
 2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 3. Missionarische Bestätigung durch Posaunenchoral, Schriftenverbreitung und anderen Aktionen;
 4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 5. Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften;
 6. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
 7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
 9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung bzw. Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile durch den Verein.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§11,3) dieser Satzung.
- c) Jedes Mitglied zahlt den von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich in:

- Kinderkreis
- Jungschar (9-13 jährige)
- Jugendkreis (13-17 jährige)
- Kreis junger Erwachsener (17 bis etwa 25 jährige)
- Erwachsenenkreis
- Posaunenchor
- Sportgruppe

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar im Monat Januar/Februar.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten, die Kreisvertreter zu wählen und stimmt über Anträge ab, über die der geschäftsführende Vorstand alleine nicht entscheiden kann (Beitragssätze, Satzungsänderungen, etc.).

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Aushang in den Vereinsheimen bekanntzumachen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschiene Mitglied, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und Stimmrecht gelten die Vorschriften von §7.

§ 9 Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über den Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von §15. Bei Stimmgleichheit wird er Vorstand von der Jahreshauptversammlung beauftragt, eine Entscheidung binnen 14 Tagen zu treffen. Der Beschluss des Vorstandes hierüber muss über das Leitungsteam den Mitarbeiter bekannt gemacht werden.

Der Schriftführer hat von sämtlichen Versammlungen und Sitzungen Protokolle anzufertigen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht höchstens aus 5 Mitgliedern, nämlich:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/-in
4. dem/der Kassierer/-in
5. ein/eine Beisitzer/-in, der/die, wenn möglich, aus dem Leitungsteam gewählt wird.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§2a) und
2. mindestens 18 Jahre alt ist.

Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahr gewählt.

Vorgehen bei Stimmengleichheit:

Bei Stimmengleichheit

- | | |
|--|---|
| <i>–zur Wahl des 1. Vorsitzenden:</i> | <i>2. Wahlgang ist erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit ist die Jahreshauptversammlung abubrechen und innerhalb einer Frist von 4 Wochen erneut anzuberaumen. Terminvorschläge ergehen vom alten Vorstand. Trotz Entlastung bleibt der alte Vorstand im Amt, bis ein funktionstüchtiger neuer Vorstand von der Jahreshauptversammlung gewählt worden ist.</i> |
| <i>–zur Wahl des 2. Vorsitzenden:</i> | <i>2. Wahlgang ist erforderlich.</i> |
| <i>–zur Wahl des Schriftführers,
zur Wahl des Kassierers,
zur Wahl des Beisitzers:</i> | <i>bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.</i> |

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen/eine Vertreter/-in berufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in §2 genannten Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins,
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen, sowie die Berufung ihrer Leiter,
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür,
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträgen, Abzeichen usw.
6. die Vorlage von Vorschlägen zur Entscheidung an das Leitungsteam.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über das Versammlungsergebnis der Vorstandssitzung ist das Leitungsteam zu informieren.

§ 12 Das Leitungsteam

Das Leitungsteam wird vom Vorstand einberufen. Es setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den zurzeit aktiven Mitarbeitern des Vereins.

Aufgaben den Leitungsteams sind:

1. Beratung des Vorstandes in den unter §11 genannten Aufgaben;
2. Weitergabe von Informationen an die übrigen Vereinsmitglieder.

§ 13 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen des Vereins unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe, Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14
Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben nach Absprache mit dem Vorstand das Recht mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit.

Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk der evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 15
Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über den denselben Gegenstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 16
Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Werne, die es wiederum im Sinne des §2 für die Jugendarbeit verwenden muss.

*Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.
Mitglieder können die Satzung beim Schriftwart einsehen.*

Bochum-Werne, den 01.08.1989

Unterzeichnet von den Mitgliedern des Vorstandes

<i>Beschlussdatum</i>	<i>alte Fassung</i>	<i>geänderte Fassung</i>
26.02.1997	§10 (...) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr mittels Stimmzettel gewählt. (...)	§10 (...) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahr gewählt. (...)